Breitenbach
Steuerberater

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 12/26

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Entlastung: Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg

Privatschulen: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

2. ... für Unternehmer 2

Gesetzgebung:
Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028

Betriebsvermögensvergleich:
Freiwillige Bilanzierung schließt Anwendung der Ist-Besteuerung aus

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Gesellschafter-Geschäftsführer:
Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

EU-Mitgliedstaaten:
Welcher Staat darf die Umsatzsteuer bei Firmenwagennutzung erheben?

Einmalzahlung: Die Energiepreispauschale durfte bei Arbeitnehmern besteuert werden

5. ... für Hausbesitzer 4

Erbschaftsteuerbefreiung:
Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen

Wichtige Steuertermine Dezember 2026

10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Entlastung

Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** auf den Weg gebracht. Mit den Neuregelungen sollen vor allem Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Familien mit Kindern entlastet werden. Die folgenden geplanten Änderungen werden ab 2027 greifen und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten:

- Das **Kindergeld** steigt ab 2027 von 259 € auf 267 € und ab 2028 auf 272 € je Kind und Monat.
- Die **Kinderfreibeträge** steigen ab 2027 von 9.756 € auf 10.056 € und ab 2028 auf 10.236 €.
- Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2027 von 12.348 € auf 12.564 € und ab 2028 auf 12.900 €.
- Der **maximal zulässige Stundenlohn** bei (steuerlich begünstigten) Sonn- und Feiertagszuschlägen wird von 50 € auf 75 € angehoben.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt von 1.230 € auf 1.430 €.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** wird von derzeit 20 % auf 15 % reduziert und der absetzbare Höchstbetrag von derzeit 1.200 € auf 900 € gesenkt.
- Der einheitliche **Pauschsteuersatz** bei Minijobs wird von 2 % auf 5 % erhöht.
- Ab einem Jahreseinkommen von 280.000 € wird künftig eine neue **Superreichensteuer** von 47 % gelten.

Hinweis: Insgesamt ergibt sich durch die Maßnahmen ein Entlastungsvolumen von ca. 10 Mrd. €.

Privatschulen

Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Fast jedes zehnte Kind in Deutschland besucht eine Privatschule - dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Einen Teil des gezahlten Schulgeldes können Eltern über ihre Einkommensteuererklärung zurückholen, denn das Finanzamt erkennt **30 % der Beiträge**, maximal **5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an.

> **Hinweis:** Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft wie Waldorfschulen oder Montessorischulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland sowie für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen. Nicht absetzbar sind jedoch Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und für die Unterkunft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Beiträge an den **Förderverein einer Privatschule** als Schulgeld absetzbar sein können. Im Urteilsfall hatten Eltern insgesamt 1.000 € an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule gezahlt. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter, die die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs verwendete. Das Finanzamt lehnte den steuerlichen Abzug als Schulgeld ab, weil die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermöglichte, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen.

Das Finanzgericht gab der Klage der Eltern jedoch statt; der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt. Für die steuerliche Beurteilung ist seiner Ansicht nach eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** maßgeblich: Es macht für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss allerdings **nachgewiesen** werden. Ist sie bereits durch die Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reicht das regelmäßig aus. Andernfalls müssen die Eltern im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden sind. Im Streitfall hatten die Eltern den erforderlichen Nachweis erbracht. Die Zahlungen waren daher als Schulgeld abzugsfähig.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028

Über 100.000 Bargeldbetriebe nutzen in Deutschland noch eine **offene Ladenkasse**. Bei dieser Form der Kassenführung unterhält ein Betrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen manuell erfasst und am Ende des Tags durch einen Kassensturz ermittelt werden.

Da die Kassenumsätze einer offenen Ladenkasse missbrauchsanfällig sind, hat der Gesetzgeber das sogenannte **Zweite Kassengesetz** mit folgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Betriebe (Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler) mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 € müssen ab dem 01.01.2028 zwingend ein elektronisches Kassensystem nutzen. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Nutzung von offenen Ladenkassen in größeren Betrieben soll unterbunden werden. Liegen die jährlichen Barumsätze unter 12.000 €, greift die Kassenpflicht jedoch nicht.
- Die Pflicht zur Ausgabe von Papierbelegen wird ab 2028 durch eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellung ersetzt. Belege können technologieoffen (z.B. via QR-Code) bereitgestellt werden. Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, diesen Beleg anzunehmen.
- Der Einsatz sowie das Vertreiben von Software zur Kassenmanipulation wird ein eigener Straftatbestand.

> **Hinweis:** Betriebe, die mit einer offenen Ladenkasse arbeiten und die 100.000-€-Umsatzgrenze erreichen, sollten sich frühzeitig mit dem Umstellungsprozess und den Anforderungen elektronischer Kassensysteme vertraut machen. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur neuen Kassenpflicht!

Betriebsvermögensvergleich

Freiwillige Bilanzierung schließt Anwendung der Ist-Besteuerung aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze zur Anwendung der Ist-Besteuerung bei freiwilliger Bilanzierung bestätigt. Ein **Angehöriger eines freien Berufs** kann die Ist-Besteuerung nicht beanspruchen, wenn er freiwillig bilanziert. Maßgeblich ist hierfür insbesondere der Grundsatz der steuerrechtlichen Neutralität. Danach dürfen Um-

sätze, für die Bücher geführt werden, nicht allein aufgrund der Rechtsform des Unternehmers unterschiedlich behandelt werden.

> **Hinweis:** Grundsätzlich kann das Finanzamt einem Angehörigen eines freien Berufs auf Antrag die Anwendung der Ist-Besteuerung gestatten. Diese Regelung ergänzt die allgemeine Ausnahmevorschrift, nach der die Ist-Besteuerung Unternehmern gestattet werden kann, die von der Verpflichtung zur Buchführung und zur regelmäßigen Erstellung von Abschlüssen aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen befreit sind.

Die Klägerin, eine Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, ermittelte ihren handels- und steuerrechtlichen Gewinn seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit freiwillig durch **Bilanzierung**. Die von ihr erzielten Gesamtumsätze überschritten seitdem die jeweils geltende Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung. Gleichwohl nahm die Klägerin die Ist-Besteuerung vor. Mit dem Finanzamt entstand Streit darüber, ob dies zu Recht geschah.

Das Finanzgericht und der BFH teilten die Ansicht des Finanzamts und lehnten die Anwendung der Ist-Besteuerung ab.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Gesellschafter-Geschäftsführer

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Nach Auffassung des I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten nutzt**. Das gilt selbst dann, wenn keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen oder im Anstellungsvertrag ausdrücklich ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Dieser Anscheinsbeweis greift vor allem, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt,
- keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und
- der Gesellschafter-Geschäftsführer auf den Pkw unbeschränkt zugreifen kann.

Laut BFH widerspricht es der **Lebenserfahrung**, dass das Fahrzeug gewechselt wird, wenn eine Fahrt teils betrieblichen, teils privaten Zwecken dient. Vielmehr ist davon auszugehen, dass gerade das Fahrzeug genutzt wird, das zur Verfügung steht. Daran hält der I. Senat trotz der neueren Rechtsprechung des VI. Senats des BFH fest. Der für Lohneinkünfte zuständige VI. Senat geht davon aus, dass der Anscheinsbeweis nur dafür spricht, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Er spricht aber nicht dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht oder er einen solchen auch privat nutzen darf.

Die Rechtsprechung des VI. Senats zur Lohnsteuer ist nach Auffassung des I. Senats nicht auf die Fallgestaltung einer **unbefugten Privatnutzung** eines betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer übertragbar. Das gelte auch insoweit, als in diesen Fällen ein fehlender Interessengegensatz zwischen der „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite“ vorliege und somit strengere Maßstäbe anzulegen seien.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

EU-Mitgliedstaaten

Welcher Staat darf die Umsatzsteuer bei Firmenwagennutzung erheben?

Überlässt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, stellt sich bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** die Frage, in welchem Staat die Nutzungsüberlassung umsatzsteuerlich zu erfassen ist. Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat hierzu Stellung genommen.

In Deutschland gilt die Überlassung regelmäßig als entgeltliche Leistung und wird als langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels behandelt. Maßgeblicher Leistungsort ist damit für die Umsatzsteuer grundsätzlich der **Wohnort des Arbeitnehmers**. Diese Auffassung hat auch das Bundesfinanzministerium bestätigt.

In grenzüberschreitenden Fällen kann die umsatzsteuerliche Beurteilung davon abweichen. Einige EU-Mitgliedstaaten sehen in der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung keine Vermietungsleistung, sondern zum Beispiel eine unentgeltliche Wertabgabe. In diesen Fällen wird die Leistung dort nicht nach den besonderen Regelungen für langfristige Vermietung besteuert, sondern eine Steuerbarkeit nach der Grundregel für B2C-Geschäfte am **Sitz des überlassenden Arbeitgebers** verortet. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu klargestellt, dass eine unentgeltliche Überlassung nicht ohne weiteres als Vermietungsleistung eingeordnet werden kann.

Für Unternehmen entsteht damit ein praktisches Problem: Je nach umsatzsteuerlicher Einordnung des jeweiligen Staates kann dieselbe Fahrzeugüberlassung unterschiedlich behandelt werden. Das kann im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer Nichtbesteuerung führen.

Auch für den **Vorsteuerabzug** ergeben sich daraus Konsequenzen: Wird die Nutzungsüberlassung in einem anderen Staat nicht besteuert, führt das nach deutscher Verwaltungsauffassung grundsätzlich nicht zu einer entsprechenden Kürzung des Vorsteuerabzugs aus der Fahrzeuganschaffung, sofern die übrigen Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt sind.

Hinweis: Bei grenzüberschreitend eingesetzten Firmenwagen sollte neben der deutschen umsatzsteuerlichen Beurteilung auch geprüft werden, wie der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers die private Fahrzeugüberlassung behandelt.

Einmalzahlung

Die Energiepreispauschale durfte bei Arbeitnehmern besteuert werden

Infolge des Kriegs in der Ukraine kam es 2022 zu einer Energiekrise - Preise für Strom und Gas erreichten plötzlich Rekordhöhen. Als Kompensation zahlte der Staat damals freiwillig eine Energiepreispauschale von 300 € an Arbeitnehmer, Selbständige, Pensionäre und Rentner aus. Der Wermutstropfen: Die Pauschale musste versteuert werden - bei Arbeitnehmern und Pensionären als **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**, bei Selbständigen und Rentnern als sonstige Einkünfte. In der Steuerfachwelt mehrten sich die Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist diesen Zweifeln jedoch entgegengetreten und hat entschieden, dass die Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern **verfassungsgemäß** ist. Um für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung zu sorgen, war die Energiepreispauschale dem individuellen Steuersatz unterworfen und somit als „Nettosubvention“ gewährt worden. Dies verstößt insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Die vom Kläger gerügte Ungleichbehandlung gegenüber Minijobbern, denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung als „Bruttosubvention“ ausgezahlt worden war, überzeugte den BFH nicht. Bei dieser Personengruppe handle es sich typischerweise um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor und somit besonders bedürftige Personen. Dem Gesetzgeber ist es nach Auffassung des BFH auch erlaubt, jenseits des staatlichen Steuerzugriffs im Rahmen des Einkommensteuergesetzes freiwillige Staatsleistungen auszureichen.

5. ... für Hausbesitzer

Erbschaftsteuerbefreiung

Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbstbewohntes Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung unverzüglich zur Nutzung für **eigene Wohnzwecke** bestimmt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt für eine Immobilie mit einer Wohnfläche von maximal 200 qm. Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung nur anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt zudem nachträglich, wenn der Erbe die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt.

Wann eine für die Steuerbefreiung erforderliche Selbstnutzung noch als unverzüglich angesehen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich genauer untersucht. Demnach muss der Erwerber die Wohnung ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Das bedeutet, dass er innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fassen und tatsächlich umsetzen muss. Als angemessen gilt regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Der BFH betont jedoch, dass das keine starre Frist ist. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst **nach Ablauf von sechs Monaten** aufgenommen, kann ausnahmsweise ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen,

- zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat,
- aus welchen Gründen ein Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war, und
- warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Hinweis: Sofern sich ein Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten verzögert, sollten die Erben die Gründe dafür frühzeitig dokumentieren (z.B. durch eine Erklärung des Bauunternehmens/Architekten). Zudem sollte belegt werden können, dass sie selbst die Baumaßnahme stets vorangetrieben haben (z.B. durch die Erteilung von Aufträgen, Angebotsannahmen, Nachfragen beim Handwerker etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Breitenbach Steuerberater

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!